

STELLUNGNAHME

zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017

in der Fassung des Ministerialentwurfes vom 20. Dezember 2016

GZ.: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Wien, am 17. Jänner 2017

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017), wie folgt Stellung:

Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (GVG-B 2005):

Der neue Abs. 3a sieht eine Verordnungsermächtigung mit dem Inhalt vor, dass AsylwerberInnen mit ihrem Einverständnis nicht nur von den bisher in Abs. 3 Z 1 genannten Gebietskörperschaften (Bund, Land oder Gemeinde), sondern auch von anderen, im bisherigen Abs. 3 nicht genannten Organisationen für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden können.

Universitäten werden im Absatz 3a in der vorgeschlagenen Fassung nicht genannt. **Die uniko empfiehlt daher, dass neben den Nichtregierungsorganisationen auch die Universitäten als mögliche Trägerorganisationen in den Absatz 3a Ziffer 3 (GVG-B 2005) aufgenommen werden.**

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ. Prof. Dr. Oliver Vitouch e.h.
Präsident